



Kanton Zürich  
Gemeinde Unterengstringen

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

## ÄNDERUNG BAU- UND ZONENORDNUNG

Gemeinderat zuhanden, Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am **06. Dez. 2023**

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am **19. März 2024**

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

KS-0023/24

## A. BAU- UND ZONENORDNUNG

### Art. 1a Mehrwertausgleich

Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1200 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Erträge

<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.